

# **Satzung**

## **DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT**

### **im Deutschen Beamtenbund (DBB)**

### **Landesverband Berlin e.V.**

### **(DPoIG)**

#### **Präambel**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V., (DPoIG) will ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates und der Öffentlichen Sicherheit leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Mitglieder sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts.

Alle Ämter stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen. Bei Funktionen in den Organen der DPoIG soll eine die Mitgliederstruktur abbildende Besetzung angestrebt werden. Diese Satzung ist von Menschen für Menschen geschrieben und strebt eine gleichberechtigte Sprache an.

#### **§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V., nachfolgend DPoIG Berlin genannt.

Die DPoIG Berlin kann selbstständiger Mitgliedsverband der DPoIG (Bund) und des dbb beamtenbund und tarifunion sein.

- (2) Der Sitz der DPoIG Berlin ist Berlin. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Organisationsbereich für Behörden und Organisationen im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich das Land Berlin. Das Organisationsgebiet kann auch außerhalb des Landes Berlin gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vereinszweck oder dem Organisationsbereich eines korporativ beigetretenen Verbandes steht. Dies gilt insbesondere für Auslandseinsätze.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Grundsätze, Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Gewerkschaft wird demokratisch geführt und bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; ihre Mitglieder verpflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen. Die DPoIG Berlin ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie tritt für eine Stärkung und Fortentwicklung des deutschen Berufsbeamtentums auf öffentlich rechtlicher Grundlage ein. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts und der Tarifverträge mit. Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die DPoIG Berlin alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei ausdrücklich zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.
- (2) Die DPoIG fördert als Gewerkschaft die allgemeinen, beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es insbesondere Aufgabe der DPoIG Berlin:
  - a. die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber allen staatlichen Institutionen, der Politik, Dienststellen, Behörden und den Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten;
  - b. die Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen und vertraglichen Vereinbarungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, durch die die Belange ihrer Mitglieder berührt werden oder werden könnten;
  - c. die Definition der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarif- und sonstigen Verträgen und/oder durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen auf andere Organisationen sowie die Festlegung von Richtlinien der Tarifpolitik;
  - d. Beteiligung an den Wahlen von Beschäftigtenvertretungen und Unterstützung ihrer Mitglieder im Kontext der Beschäftigtenvertretungen;
  - e. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit Berufs-, Dienst- und Arbeitsrecht zusammenhängenden Fragen einschließlich der Gewährung von Berufsrechtsschutz;
  - f. die Information, Fortbildung und positive Beeinflussung der Berufsauffassung der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
  - g. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in Beschäftigtenvertretungen;
  - h. die Pflege guter Beziehungen zu den Kollegen und ihren Berufsverbänden im In- und Ausland;
  - i. die Durchführung öffentlicher, kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Information der Öffentlichkeit über die verfolgten Ziele;

- j. die Konzeption, Durchführung Unterstützung oder Beteiligung von bzw. an Bildungsangeboten;
  - k. die Förderung, Konzeption, Durchführung, Unterstützung oder Beteiligung an bzw. von Forschung, Studien oder Umfragen, die dem Gewerkschaftszweck dienen;
  - l. die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen bzw. die Mitgliedschaft in solchen Einrichtungen;
  - m. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder;
  - n. die Unterstützung der Dachverbände.
- (3) Die DPoIG Berlin kann Sozialeinrichtungen, Zweckbetriebe, Unternehmen sowie Stiftungen gründen, unterhalten oder sich beteiligen, soweit dadurch keine Steuerpflicht im Sinne der Körperschaftssteuer eintritt. Die Einrichtungen können durch die Mitglieder und die Dachorganisationen genutzt werden. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Landeshauptvorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder der DPoIG Berlin.
- (2) Mitglied werden kann:
- a. wer im Organisationsbereich der DPoIG Berlin in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
  - b. wer der öffentlichen Sicherheit durch gesetzliche Beleihung in besonderer Weise verpflichtet ist;
  - c. wer einer Einrichtung oder Organisation der Lehre, Wissenschaft oder Forschung mit thematischen Bezügen zum Organisationsbereich der DPoIG angehört,
  - d. wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der DPoIG Berlin ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,
  - e. wer sich für eine Tätigkeit im Organisationsbereich der DPoIG Berlin beworben hat,
  - f. wer die DPoIG Berlin im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person fördern möchte, Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahl- oder Stimmrecht, sie können keine Leistungsansprüche gegenüber der DPoIG Berlin (z.B. Rechtsschutz usw.) geltend machen,
  - g. wer bei der DPoIG Berlin oder ihren Einrichtungen nach § 2 beschäftigt ist, ein Anspruch auf Rechtsschutz gegen die DPoIG Berlin ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite der DPoIG Berlin zu beantragen. In jedem

Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreter enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Bewerber abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung. Mitgliedszeiten aus anderen Gewerkschaften können anerkannt werden. Rechtsverbindlichkeiten aus früheren Gewerkschaftszugehörigkeiten oder Verpflichtungen sind für die DPoIG Berlin grundsätzlich nicht bindend.

- (4) Verbände und Vereine, deren Prinzipien denen des § 2 entsprechen und die weitestgehend den oben in § 3 bezeichneten Zweck verfolgen, können unter Wahrung ihrer Selbständigkeit durch Beschluss des Landeshauptvorstandes dem Landesverband angeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Landeshauptvorstandes und der Zustimmung beim nächsten Landeskongress. Den korporativ angeschlossenen Institutionen kann auf Antrag jeweils ein Sitz mit je einer Stimme im Landeshauptvorstand eingeräumt werden. Die Geschäftsbesorgung wird durch einen Vertrag geregelt, den der Landesvorstand beschließt.
- (5) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
  - a. deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Zielen steht oder
  - b. bei denen Ausschlussgründe nach § 5 Abs.3 schon bei ihrem Eintritt vorliegen würden.
  - c. die einer konkurrierenden Organisation angehören und keine Ausnahmen hierzu durch den Landeshauptvorstand beschlossen wurden.
  - d. die ein Amt oder eine Funktion in einer konkurrierenden Organisation oder Interessenvertretung anstrebt oder innehat.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Leistungen**

- (1) Die Mitglieder gehören entweder dem Kreisverband an, der für die Betreuung ihrer Dienststelle zuständig ist oder sie erklären gegenüber dem Vorstand, dass sie einem anderen Kreisverband zugehören wollen. Ist kein Kreisverband für die Dienststelle zuständig, werden die Mitglieder vom Landesverband betreut.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die DPoIG Berlin mit der Vertretung in dienstlichen und beruflichen Belangen zu beauftragen und an dessen Veranstaltungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (3) Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied bzw. der Verein oder Verband die Satzung an.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht und grundsätzlich mittels elektronischem Einzugsverfahren zu entrichten. Ausnahmen werden nur auf Antrag unter Nennung von besonderen Gründen nach Freigabe des Vorstandes gewährt, für Mahnungen werden Mahngebühren und sonstige Auslagen erhoben.
- b. bei Inanspruchnahme von vereinsbezogenen Leistungen, insbesondere finanziellen Zuwendungen (z.B. Geburtenbeihilfen, Sterbebeihilfen, Streikgelder), ist mitzuwirken und es sind Nachweise oder Unterlagen beizubringen. Überzahlte Beträge der DPoIG Berlin an ein Mitglied sind selbstständig anzuzeigen und unverzüglich zurückzuzahlen.
- c. Vom Zustandekommen der Mitgliedschaft an die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gewerkschaft zu beachten.
- d. Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen.

## (5) Leistungen

Die gewerkschaftliche Grundleistung der DPoIG Berlin ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Leistungen sind weder verpfändbar noch übertragbar. Die DPoIG Berlin kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten.

Diese Leistungen sollen:

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenzen und Chancengleichheit fördern,
- günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
- weitere Beratung und Unterstützung für die Mitglieder durch Dritte ermöglichen.
- Alle Leistungen werden freiwillig gewährt, daher besteht kein persönlicher Rechtsanspruch. Leistungen der DPoIG Berlin werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand.
- Leistungen werden grundsätzlich nur Mitgliedern gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Landeshauptvorstand. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung. Durch Abschlagszahlung zur Vermeidung von wirtschaftlicher Not ausgezahlte Beträge sind mit der Geschäftsstelle abzurechnen und bei Überzahlung auch an die DPoIG Berlin zurück zu zahlen. Ergänzend gilt die Streikordnung.
- Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für die DPoIG Berlin oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, kann Unterstützung gewährt werden.
- Die DPoIG Berlin kann ihren Mitgliedern auf Antrag beruflichen Rechtsschutz auf Grundlage der geltenden Ordnungen gewähren. Darüber hinaus gehende Rechtsschutzanträge und Kostenfragen werden im Einzelfall vom Landesvorstand entschieden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt durch das Mitglied,
  - b) Entfernung des Mitglieds aus dem Beschäftigungsverhältnis durch rechtskräftige Entscheidung,
  - c) Ausschluss des Mitglieds,
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich oder digital zu erklären.
- (3) Zu diesem Zeitpunkt endet die Mitgliedschaft und erlischt jeder Anspruch an die DPoIG Berlin und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt hat,
  - b) es den Grundsätzen und Zielen der DPoIG Berlin zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es bei Personalratswahlen auf Listen von konkurrierenden Organisationen kandidiert.
  - c) es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Ansehen der DPoIG Berlin oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden,
  - d) nach umfassender Abwägung aller gegenläufigen Interessen ein Fortbestehen der Mitgliedschaft der Gesamtheit nicht zugemutet werden kann und dieser Ausschlussgrund vom Landeshauptvorstand positiv festgestellt worden ist.
  - e) nachträglich oder neu Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten;
- (5) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschlussgrund wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und dem Hinweis auf die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs mit einer Frist von 10 Tagen bekannt gegeben. Über Mitgliedseinwendungen gegen den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Bis zum Abschluss des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt, die Obliegenheiten gewerkschaftlicher Ämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden, Unterlagen und Materialien sind auf Aufforderung unverzüglich herauszugeben.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle mitgliedschaftsbezogenen Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückforderung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Die DPolG Berlin finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und besonderen Umlagen im Falle eines dringenden Bedarfs. Die Höhe der Umlagen wird vom Landeshauptvorstand festgesetzt. Diese dürfen jährlich das Doppelte des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen und orientiert sich an der Einkommensentwicklung der Mitglieder.
- (2) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht und grundsätzlich mittels elektronischem Einzugsverfahren zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Beitrittsmonats. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und grundsätzlich viertel-, halbjährlich oder ganzjährlich zu entrichten. Die Beiträge werden durch den Landesvorstand eingezogen. Das Einzugsverfahren kann übertragen werden.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen ruht die Mitgliedschaft bis zum vollständigen Forderungsausgleich. Insbesondere bestehen während dieser Zeit keine durchsetzbaren durch den Mitgliedsstatus begründeten Ansprüche gegen die DPolG. Ebenso entfallen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Wahrnehmung von Ämtern bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes sind von der Beitragspflicht vollständig und auf Dauer befreit.
- (5) Für die Aufgaben der Kreisverbände werden diesen finanzielle Zuwendungen gewährt. Näheres regelt die Finanzordnung der DPolG Berlin. Beigetretene Vereine und Verbände erhalten keine Zuwendungen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages für diese Vereine und Verbände werden im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

## **§ 7 Organisation und Organe der DPolG Berlin**

Organe der DPolG Berlin sind:

1. der Landeskongress,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Landesvorstand und
4. die Kreisverbände.

## **§ 8 Der Landeskongress**

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPolG Berlin. Er wird in jedem fünften Jahr vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich fordert. Der nächste ordentliche Landeskongress findet im fünften Jahr nach einem außerordentlichen

Landeskongress statt, es sei denn, der außerordentliche Landeskongress legt eine kürzere Zeitfolge fest.

(2) Der Landeskongress setzt sich zusammen:

- a. aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes,
- b. aus den in den Kreisverbänden gewählten Delegierten der Kreisverbände, die durch jeweils einen Delegierten je angefangene Anzahl von 50 Mitgliedern des Kreisverbandes repräsentiert werden, sowie
- c. aus den von den beigetretenen Vereinen und Verbänden entsandten Delegierten, die durch jeweils einen Delegierten je angefangene Anzahl von 1000 Mitgliedern repräsentiert werden,
- d. aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, diese haben kein Stimmrecht.

Zum Landeskongress können vom Landesvorstand Gäste und Gastdelegierte eingeladen werden.

(3) Der Landeskongress hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- Finanz- und Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Landesvorstandes und des Landeshauptvorstandes,
- c) Wahl des Landesvorstandes bestehend aus
  - der/die Landesvorsitzende,
  - der/die erste stellvertretende Landesvorsitzende,
  - bis zu drei weitere stellvertretende Landesvorsitzende,
  - der/die Landestarifbeauftragte
  - der/die erste und zweite stellvertretende Landestarifbeauftragte
- d) Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen im Landeshauptvorstand,
- e) Wahl von Rechnungsprüfern und -prüferinnen,
- f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen,
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h) Neufassung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- i) Beschlussfassung über den korporativen Anschluss nach § 3 Abs. 5,
- j) Auflösung oder Verschmelzung oder Fusion der DPoIG Berlin unter Beachtung des § 17 dieser Satzung.

(4) Anträge zum Landeskongress können vom Landeshauptvorstand, Landesvorstand oder den Kreisverbänden gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens drei Wochen vor der Tagung eingereicht werden. Diese Termine gelten entsprechend für Beschwerden beim Landeskongress, der auch über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet.

Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift

anzufertigen. Diese ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.

- (5) Der Landeskongress verleiht auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft in der DPoIG Berlin. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die DPoIG Berlin oder die Öffentliche Sicherheit insgesamt verdient gemacht haben. Es gilt die Ehrungsordnung der DPoIG Berlin. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 9 Der Landeshauptvorstand**

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - b. den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren gewählte Vertretungen,
  - c. den Berliner Mitgliedern des Bundesvorstandes,
  - d. bis zu neun Beisitzerinnen oder Beisitzer, wobei die Themen Jugend, Frauen und Senioren zwingend zu besetzen sind,
  - e. den Mitgliedern der DPoIG Berlin, die den Vorsitz in einer Beschäftigtenvertretung innehaben,
  - f. den von den beigetretenen Vereinen und Verbänden entsandten Delegierten,
  - g. dem/der Landesgeschäftsführer/in
  - h. dem/der Landesredakteur/in.
- (2) Der Landeshauptvorstand bleibt bis zur vollendeten Wahl eines neuen Landeshauptvorstandes im Amt.
- (3) Der Landeshauptvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung entweder bei Bedarf oder aufgrund des Antrags eines Drittels seiner Mitglieder, grundsätzlich jedoch viermal jährlich einberufen. Die Antragstellung hat schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und muss den Grund für die Einberufung des Landeshauptvorstandes bezeichnen.
- (4) Der Landeshauptvorstand hat folgend Aufgaben und Befugnisse:
- a. Wahrnehmung der Aufgaben des Landeskongresses in den Zeiten, in denen dieser nicht zusammentritt sowie die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c. Berufung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen,
  - d. Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes, der Beisitzer des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer mit Ausnahme des Landesvorsitzenden,
  - e. Erlass und Änderung allgemein gültiger Richtlinien für die innere Ordnung, insbesondere der Geschäfts-, Finanz-, Rechtsschutz- und Streikordnung,
  - f. Satzungsänderungen und -auslegungen mit Zweidrittelmehrheit,
  - g. Einstellung und Festlegung der Bruttovergütungen unbefristeter Mitarbeitenden der DPoIG Berlin. In Eilfällen entscheidet bei Einstellungen

- bis zu einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten der Landesvorstand, der den Landeshauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
- h. zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 14 der Satzung,
  - i. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung im Einzelfall vom Vorstand zugewiesen werden, sowie Entscheidungen über eingegangene Anträge mit überregionalen Bezügen; in Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der auch den Landeshauptvorstand unverzüglich davon unterrichtet,
  - j. Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses,
  - k. Entsendung von Delegierten in Gremien der DPoIG (Bund) und des DBB, soweit dafür keine anderweitige Regelung getroffen worden ist,
  - l. der korporative Anschluss nach § 3 Abs. 5,
  - m. Titelübertragungen von Forderungen,
  - n. Entgegennahme des Berichtes über die Anlage und Verwendung des Gewerkschaftsvermögens (Finanzbericht), des Berichtes der Rechnungsprüfer und jährliche Entlastung des Vorstandes zwischen den Landeskongressen,
  - o. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 10 Der Landesvorstand**

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
- a) der/die Landesvorsitzende,
  - b) der/die erste stellvertretende Landesvorsitzende,
  - c) bis zu drei weitere stellvertretende Landesvorsitzende,
  - d) der/die Landestarifbeauftragte oder die Stellvertretung.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die abschließende gerichtliche wie außergerichtliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten und die Aufnahme von Mitgliedern. Er erledigt auch die laufenden Geschäfte und alle sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes, insbesondere die Medienarbeit, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind und gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstandes festgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat der Landesvorsitzende. Er entscheidet und handelt bei Unaufschiebbarkeit in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist davon bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- Der Vorstand kann seine Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch fassen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie seine gewählten Vertreter. Sie sind im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.  
Im Außenverhältnis wird die DPoIG Berlin von jedem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB allein vertreten.

- (4) Ein Mitglied eines Vorstandes oder sonst für die DPoIG Berlin tätiges Mitglied haftet der DPoIG Berlin für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPoIG Berlin.  
Ist ein Mitglied eines Vorstandes oder sonst für die DPoIG Berlin tätiges Mitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DPoIG Berlin die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die DPoIG Berlin auf Kosten der DPoIG Berlin haftungsrechtlich abgesichert. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Die Geschäfte des Landesvorstandes sind ehrenamtlich zu führen, Auslagenersatz ist möglich. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen werden in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer benannt, so ist ein Landesgeschäftsführer zu bestellen.
- (7) Der Landesgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer ist berechtigt alle Erklärungen, die gegenüber der DPoIG oder dem Landesvorstand abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit der DPoIG Berlin bzw. dem Vorstand ordnungsgemäß zugegangen. Der Landesgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und im Auftrag des Landesvorstandes die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu tätigen. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich. Sie sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (8) An den Sitzungen nehmen der/die Landesgeschäftsführer/in, der/die Landesredakteur/in und hinzu geladene Fachleute mit beratender Stimme teil. Der/die Landesredakteur/in und sonst notwendige Sachverständige oder Beauftragte werden vom Landesvorstand berufen. Der Vorstand kann sachkundige Personen kooptieren.

### **§ 11 Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände erledigen grundsätzlich die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler und fachlicher Bedeutung auf ihren Ebenen durch Verhandlungen mit Dienststellen, Behörden, Arbeitgebern und Organisationen ihres Bereiches. Sie können auch mit Unterstützung des Landesverbandes in eigener Zuständigkeit tätig werden. Darüber hinaus haben alle Kreisverbände die Pflicht, den Landesverband über sämtliche Angelegenheiten zu unterrichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden könnte.  
Der notwendige Geschäftsbedarf der Kreisverbände wird aus den festgesetzten Zuwendungen gemäß der Finanzordnung bestritten.

- (2) Die Kreisverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a. individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
  - b. zeitgerechte Vorbereitung der Wahlen von Beschäftigtenvertretungen,
  - c. Organisation der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zu Beschäftigtenvertretungen nach Maßgabe des Landesvorstandes,
  - d. örtliche Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. Mitgliederwerbung und
  - f. Fortbildung der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- a. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wählt im Jahr vor dem ordentlichen Landeskongress den Kreisvorstand und die Landesdelegierten für die gesamte Wahlperiode. Sie beschließt über Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf ihrer Ebene.
  - b. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen
    - i. die oder dem Kreisvorsitzende/n,
    - ii. bis zu zwei Stellvertretungen und
    - iii. weiteren Teammitgliedern.
  - c. Grundsätzlich soll ein Kreisvorstand nicht aus mehr als 30 Personen bestehen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und tagt mindestens zweimal jährlich.
- Die aktive gewerkschaftliche Mitarbeit von Mitgliedern in den Kreisverbänden kann nach eigenem Ermessen des Kreisvorstandes organisiert werden. Der Landesvorstand ist unverzüglich über aktive Mitglieder und Organisationsformen in den Kreisverbänden zu informieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch die oder den Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch eine Stellvertretung oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als 50% der Kreisvorstandsmitglieder oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als 20% der Kreisverbandsmitglieder.

## **§ 12 Jugendorganisation (Junge Polizei)**

- (1) Die Jugendorganisation in der DPolG Berlin ist im Rahmen der Aufgaben und Ziele der DPolG Berlin in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie kann einen eigenen Kreisverband nach § 11 dieser Satzung bilden.
- (2) Sie gewährt grundsätzlich jedem Mitglied, welches das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Möglichkeit, sich an der Jugendarbeit zu beteiligen.

- (3) Über ihre Arbeit hat die Jugendorganisation dem Landesvorstand regelmäßig zu berichten.

### **§ 13 Grundsätzliche Formalien**

- (1) Die Organe und Gremien nach § 7 sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung von formalen Veranstaltungen, Versammlungen oder Sitzungen unter folgenden Bedingungen beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt:
- a. Ordnungsgemäße Bekanntgabe der Zusammenkunft
  - b. Grundsätzliche Einberufung mit einer Frist von 14 Kalendertagen
  - c. Angabe der Tagesordnung
  - d. Organe und Gremien der DPoIG Berlin benötigen für Abstimmungen oder Beschlüsse grundsätzlich mindestens drei Stimmberechtigte.
  - e. Beim Landeskongress müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, so ist der Landeskongress nicht beschlussfähig. Es ist ein neuer Landeskongress mit identischer Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen unter Hinweis der dann uneingeschränkten Beschlussfähigkeit des Landeskongresses unabhängig von der Anzahl der dann anwesenden Stimmberechtigten.
  - f. Beim Landeshauptvorstand müssen mindestens sieben Stimmberechtigte für eine Beschlussfähigkeit anwesend sein.
  - g. Beim Landesvorstand und den Kreisverbänden müssen mindestens drei Stimmberechtigte für eine Beschlussfähigkeit anwesend sein.
- (2) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Landesvorstand gilt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden als entscheidend.
- (3) Bei Wahlen gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenanzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (4) Grundsätzlich sind alle Mitglieder in Organe des Vereins wählbar, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. In den Landesvorstand ist nur wählbar, wer sich am Wahltag noch nicht in einem Ruhestands- oder Pensionsverhältnis befindet. Juristische Personen sind nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen bei einer Veranstaltung unter Zuhilfenahme von elektronischen Mitteln werden unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen per

Handzeichen, mündliche Willensbekundung, softwarebasierenden Abstimmungswerkzeugen oder in digitaler Schriftform durchgeführt.

- (6) Die Beschlüsse des Landeskongresses, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes werden in einem elektronisch geführten Beschlussbuch aufgenommen.
- (7) Die Regelung im § 13 Absatz 1, Nr. b und c entfallen, wenn:
  - a. Termine zuvor regelmäßig abgestimmt wurden oder
  - b. wenn eine besondere Eilbedürftigkeit nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung erforderlich ist oder
  - c. die Mitglieder des jeweiligen Organs es mehrheitlich billigen.
- (8) Die Bekanntmachungen auf der Homepage des Vereins gelten für die Mitglieder als persönliche Mitteilungen und Einladungen. Bei Vorliegen einer Erreichbarkeit per E-Mail gelten Mitteilungen und Einladungen ebenfalls als Bekanntgaben. Grundsätzlich werden Einladungen und Mitteilungen per Veröffentlichung auf der Homepage und per E-Mail parallel vorgenommen.
- (9) Alle Organe und Gremien haben Niederschriften über ihre Sitzungen zu fertigen. Niederschriften müssen Aufschluss über alle kassenwirksamen Beschlüsse, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen geben. Die Niederschrift ist dem Landesvorstand unverzüglich analog oder digital zuzusenden und wird dort für 10 Jahre aufbewahrt.

#### **§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Landesvorstand bedarf der Zustimmung des Landeshauptvorstandes:
  - a. zur Gründung, zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen, Einrichtungen oder wesentlicher Beteiligungen daran gemäß § 2 der Satzung;
  - b. zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, sofern der Wert im Einzelfall 40% der Beitragseinnahmen des Vorjahres überschreitet;
  - c. zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen.
- (2) Der Landeshauptvorstand kann beschließen, dass weitere Arten von Rechtsgeschäften seiner Zustimmung unterliegen.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnungen wählt der Landeskongress bis zu fünf Mitglieder zu Landesrechnungsprüfern für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landeskongress.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen. Die Landesrechnungsprüfer prüfen auch Kassen der Kreisverbände.

- (3) Sie haben darüber den Landeskongress oder den Landeshauptvorstand und ggf. die betroffenen Kreisverbände schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 16 Tarifkommission**

- (1) Die DPoIG Berlin unterhält eine ständige Tarifkommission.
- (2) Aufgaben der Tarifkommission sind:
- a. die fachliche Aufarbeitung von Themenfeldern im Tarifbereich,
  - b. die Zusammenführung der tariflichen Forderungen für Tarifverhandlungen und
  - c. die Vorbereitung und Durchführung von Streikmaßnahmen.
- (3) Die Tarifkommission besteht aus folgenden vom Landesvorstand berufenen Mitgliedern:
- a. Dem/der Vorsitzenden der Tarifkommission als Landesvorstandsmitglied
  - b. Der/dem Landestarifbeauftragten
  - c. Den stellvertretenden Landestarifbeauftragten
  - d. Den von den Kreisverbänden vorgeschlagenen und vom Landesvorstand berufenen Tarifbeschäftigten
  - e. Bei fachlichen Qualifikationen den vom Landesvorstand berufenen Beamten oder Beamtinnen
- (4) Tarifverhandlungen können an Dachverbände übertragen werden.
- (5) Sitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und finden mindestens einmal jährlich statt.
- (6) Die Tarifkommission hat beratenden Charakter.

## **§ 17 Datenschutz**

Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

- a. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vornamen, Namen, Anschrift, Geschlecht, Bankverbindung, telefonische Erreichbarkeiten, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Datum des Beitritts in die Gewerkschaft, konkrete Tätigkeit bzw. Arbeitsbeschreibung, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, behördliche Identifikationsmerkmale aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis, Dienststelle oder Arbeitsstelle, Funktion/en im Landesverband.

- b. Der Landesverband veröffentlicht auf seiner Homepage Vornamen, Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in den zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Vornamen, Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Landesverband.
- c. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
- d. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Landesverbandes und seiner Untergliederungen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- e. Als Mitgliedsverband der DPoIG-Bundesorganisation, der DBB-Bundesorganisation und des Landesbundes DBB verarbeitet die DPoIG Berlin Namen und Anschriften seiner Mitglieder für den Bezug der Mitglieder- bzw. Verbandszeitschriften. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden Dienstleistern, beispielsweise Lettershops, Adresdaten gegen die Versicherung zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich für den jeweiligen Zweck zu nutzen und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich zu löschen.
- f. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Liste der Mitglieder oder die notwendigen Daten auf einem Datenträger gegen die Versicherung ausgehändigt, dass die übergebenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Personenbezogene Daten ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder werden 10 Jahre nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts bzw. nach Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Für personenbezogene Daten verstorbener Mitglieder gilt eine dreijährige Lösungsfrist nach der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft an die Hinterbliebenen.
- g. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft und wird niemals durch die DPoIG erfolgen.

- h. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. des Datenschutzgesetzes Berlin (BlnDSG) in ihren aktuellen Fassungen bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n.

### **§ 18 Auflösung und Verschmelzung oder Fusion**

- (1) Eine freiwillige Auflösung, Verschmelzung oder Fusion der DPoIG Berlin kann nur durch einen Landeskongress, bei dem sich dafür zwei Drittel seiner Mitglieder aussprechen, beschlossen werden.
- (2) Dieser Landeskongress ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, wird ein neuer Landeskongress einberufen. Dieser ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder erscheinen und in der erneuten Einladung auf diese uneingeschränkte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Das Vermögen der DPoIG Berlin wird im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft in Lenggries zugewendet. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile.

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung auf dem Landeskongress vom 07.09.2021 und mit Eintragung in das Vereinsregister vom 12.05.2022 in Kraft.